



**Gemeinde Barßel**  
Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

### **über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 22.08.2021**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke in der Gemeinde Barßel kann in der Zeit vom 02.08.2021 bis 06.08.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Barßel, Zimmer 6, von Abstimmungsberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde Barßel bedient werden darf.

**Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.**

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 06.08.2021, während oben genannter Öffnungszeiten bei der Gemeinde Barßel im Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01.08.2021 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

4.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

4.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Der Abstimmungsschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Barßel im Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 oder Zimmer 7, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Abstimmungsscheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung (20.08.2021) bis 13:00 Uhr beantragt werden. Abstimmungsberechtigte, die in den Fällen von Nr. 4.2 a) und b) nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag bis 15:00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorengegangene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

6. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung des Abstimmungsbereiches, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungsbereiches oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Abstimmungsbereiches, einen amtlichen orangen Abstimmungsumschlag, einen amtlichen orangen Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Abstimmungsbehörde und ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person im verschlossenen orangen Abstimmungsbriefumschlag

- a) ihren Abstimmungsschein,
- b) ihren/ihre Stimmzettel im orangen Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefabstimmung auszuüben hat, liegen den Briefabstimmungsunterlagen bei.

Holt die abstimmungsberechtigte Person persönlich den Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Abstimmungslokale in allen elf Abstimmungsbezirken der Gemeinde Barßel barrierefrei sind, d. h., die Abstimmungslokale wurden so ausgewählt und hergerichtet, dass allen Abstimmungsberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Abstimmung erleichtert wird.

Barßel, den 16.07.2021

Nils Anhuth